#####  Münster, den 03.11.2021

##### B e k a n n t m a c h u n g

**zur erneuten Auslegung der Planunterlagen zum Planfeststellungsverfahren „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf, „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 1: „Ems-Ost“, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierung 292.580 bis 294.600“ über die öffentliche Auslegung der Antrags- und Planunterlagen sowie des Umweltberichtes ab dem 15. November 2021.**

**Vorhabenträgerin: Stadt Warendorf**

 **Sachgebiet Umwelt- und Geoinformation**

 **Freckenhorster Str. 43**

 **48231 Warendorf**

I.

Die Stadt Warendorf hat mit Schreiben vom 10.08.2021 für das o.a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 67, 68 und 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit §§ 71, 107 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG), in Verbindung mit §§ 27a und 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), in Verbindung mit § 1 und §§ 16 bis 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Die Maßnahme ist Teil des Umsetzungsfahrplans Kooperation MS-63 „Ems Hauptfluss im Kreis Warendorf“ (Strahlweg SW\_8). Mit Hilfe der zu planenden Maßnahmen sollen die gewässerökologische Durchgängigkeit an der Wehranlage wiederhergestellt und eine naturnahe Entwicklung der Ems im Sinne der WRRL verwirklicht werden. Geplante städtebauliche Vorhaben sind mit den genannten Anforderungen aus gewässerökologischer Sicht in Einklang zu bringen, weiterhin soll der Hochwasserschutz sichergestellt bzw. verbessert werden.

Der Antrag erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

* Herstellung eines neuen Emsverlaufes mit Beginn an der bestehenden Emsstationierung 292.580 (oberhalb der André-Marie-Brücke) über die Linnenwiese, die „Alte Ems“ und den Emssee, sowie über die Emsinsel bis zu bestehenden Ems, Stationierung 293.770 (oberhalb der bestehenden Wehranlage) auf einer Länge von 1.500 m.

In den Abschnitten „Linnenwiese“ und „Emsinsel“ wird die Ems durch Bodenaushub und Ausbildung als Sohlgleite mit Raugerinne, Beckenpässen organismendurchgängig gestaltet.

In den Abschnitten „Alte Ems“ und „Emssee“ wird die Ems durch Einbau von sandigem Material auf die bestehenden Sohlen des Stillgewässers als Fließgewässer gestaltet.

* Zur Verteilung der Wassermengen auf den bestehenden und auf den geplanten Emsverlauf werden im Rahmen einer Steuerstrategie an mehreren Stellen des Systems die Wasserstände registriert, ausgewertet und planungskonform eingestellt. Hierzu ist eine weitere bewegliche Wehranlage in der bestehenden Überlaufschwelle zum Emssee erforderlich.
* Herstellung von 2 Bauwerken aus Betonrahmenprofilen jeweils verbunden mit Straßenbauarbeiten in den Kreuzungsbereichen der „Ems-Ost“ mit der Straße Wiesengrund und dem Breuelweg.
* Hochwasserschutz als Mauer integriert in den Rad-, Fußweg südlich entlang der Ems von der Andreasstraße bis zur Hohe Straße auf einer Länge von 640 m.
* Hochwasserschutz durch Gestaltung von Gärten inkl. Uferprofilierung der „Neuen Ems“ im Bereich der Grundstücke Gemarkung Warendorf, Flur 31, Flurstücke 191, 192, 745, 744, 845, 296, 900, 901, 207.
* Hochwasserschutz durch Anhebung des Breuelweges auf einer Länge von ca. 370 m östlich der Straße „Zwischen den Emsbrücken“ sowie durch lineare Geländemodellierung westlich entlang der „Neuen Ems“ im Bereich der Emsinsel auf einer Länge von ca. 190 m.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben.

II.

Im Planfeststellungsverfahren wird die Öffentlichkeit erneut gemäß § 70 WHG in Verbindung mit §§ 73ff. VwVfG NRW in Verbindung mit § 18 UVPG zu beteiligen.

**Die Antragsunterlagen wurden nicht geändert. Die im Rahmen des bereits erfolgten Beteiligungsverfahrens eingebrachten zulässigen Einwendungen bleiben erhalten und müssen nicht erneut vorgebracht werden.**

1. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen) sowie der Umweltbericht stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit

**vom 15.11.2021 bis zum 14.12.2021 einschließlich**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zu den Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter

<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

1. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Stadt Warendorf und der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Warendorf, Baudezernat, Raum 118, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

sowie bei der

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nur nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags 9.00 bis 14.30 Uhr

freitags 9.00 bis 14.00 Uhr

Ansprechpartner/In:

Frau Brackmann, Tel.: 0251/411-4464, Email: hannah.brackmann@brms.nrw.de

Dezernat 54, Tel.: 0251/411-5740, Email: dez54@brms.nrw.de

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-) Regelungen der Stadt Warendorf und der Bezirksregierung Münster im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie zu beachten.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 28.12.2021 (einschließlich) schriftlich bei der Stadt Warendorf, Lange Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf, info@warendorf.de-mail.de oder bei der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, poststelle@brms-nrw.de-mail.de, Einwendungen gegen den Plan erheben. Einwendungen können auch unmittelbar über das Portal der Öffentlichkeitsbeteiligung (<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>) abgegeben werden.
2. Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter info@warendorf.de-mail.de oder poststelle@brms-nrw.de-mail.de erfolgen.
3. Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders/der Einwenderin zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.
4. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Vorhabenträgerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dessen/deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.
5. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass
	1. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
	2. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
	3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Auslegung des Planes wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

Az: 54.09.01.01-033

Im Auftrag

gez. Brackmann